



Verfüllung von Tagebauen

Was bleibt vom Tongrubenurteil nach der
Bergbauabfallrichtlinie und der BBodSchV-Novelle?

2. Sächsisch-Thüringische Bodenschutztag, 21./22.06.2007

RR Thorsten Attendorf
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW



Tagebauverfüllung im „Trommelfeuer“ der Rechtssetzung

- EG-Bergbauabfallrichtlinie
- EG-Bodenschutzrahmenrichtlinie (Entwurf)
- EG-Abfallrahmenrichtlinie (Entwurf)
- USchadG
- Novelle des §12 BBodSchV (Entwurf)
- „M 20“-Verordnung (Entwurf)
- Integrierte DepV (Entwurf)
- Bergrechtliche Verordnung (geplant)



Überblick

- Bodenschutzrechtliche Kernaussagen des Tongrubenurteils II
- Auswirkungen der Bergbauabfallrichtlinie
- Auswirkungen der BBodSchV-Novelle
- Zusammenfassung und Ausblick



Ausgangspunkt Tongrubenurteil II

- Die Verfüllung bergrechtlich zugelassener Abgrabungen mit Abfällen ist im Regelfall eine Abfallverwertungsmaßnahme
- Für diese Verwertungsmaßnahme gilt im Betriebsplanverfahren das Bodenschutzrecht
- (Abfälle, die dem Bodenschutzrecht nicht genügen, können zur Verfüllung von Abgrabungen eingesetzt werden, wenn dies als Beseitigung nach Abfallrecht zugelassen wird)



Bodenschutzrechtliche Kernaussagen

- Die Geltung der Vorsorgewerte
- Die Unbeachtlichkeit entgegenstehender technischer Regeln
- Das Verbot kompensatorischer technischer Sicherheitsvorkehrungen



Geltung der Vorsorgewerte

- Das Bodenschutzrecht muss nicht nur auf Nachbargrundstücken beachtet werden, sondern auch auf dem/den Verfüllgrundstück/en
- Die Vorsorgewerte müssen nicht nur im umgebenden Boden, sondern auch im Verfüllmaterial eingehalten werden
- Die Vorsorgewerte gelten nicht nur innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, sondern bis ins „Tiefste“
- All dies steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit und der normativen Regel-/Ausnahmestruktur



Unbeachtlichkeit entgegenstehender technischer Regeln

- Die TR von LAGA 1997 und LAB 1998 sind unbeachtlich, weil
 - sie BBodSchG und BBodSchV noch nicht berücksichtigen
 - sie als „Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums“ keine Abweichung von gesetzlichen Regelungen legitimieren können
- Anwendung der TR Boden n. F. (entspr. LAB n.F.) als „Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums“ zweckmäßig und gerichtsfest



Verbot kompensatorischer technischer Sicherungsvorkehrungen

- Eine Überschreitung der Vorsorgewerte darf nicht durch technische Vorkehrungen kompensiert werden, sondern ist von vornherein unzulässig (vom Deponierecht abweichende Wertung)
- Liegt im Verfüllmaterial eine unzulässige Überschreitung der Vorsorgewerte vor, so muss die Verfüllung unterbleiben (keine „Verschmutzungslinse“ im Boden)



Auswirkungen der Bergbauabfallrichtlinie

- Anwendungsbereich
- Anlagenzulassung für Ablagerungsbereiche
- materielle Vorgaben für die Ablagerung bergbaulicher Abfälle
- Regelungsvorschläge



Bergbauabfallrichtlinie - Anwendungsbereich

- Bergbauabfallrichtlinie gilt für „mineralische Abfälle“ (Herkunft aus einer rohstoffgewinnenden Tätigkeit, Art. 2 Abs. 1 RL 2004/35/EG)
- Abgrenzungsfragen: Oberboden, Abraum und Nebengestein – Abfall oder Nebenprodukt?
- Bodenschutz- und Wasserrecht gilt für jegliche Verfüllmaßnahme, unabhängig davon, ob das Verfüllmaterial als Abfall zu qualifizieren ist



Bergbauabfallrichtlinie - Abfallentsorgungseinrichtungen

- differenziertes Konzept einer bergbaulichen Abfallentsorgungseinrichtung (abhängig von Gefährlichkeit und Ablagerungszeitraum)
- betrifft i. W. gefährliche Abfälle (Stichwort: Baia Mare)
- Verfüllung von Hohlräumen zur Wiedernutzbarmachung *keine* Abfallentsorgungseinrichtung
- statt bisheriger betriebs- bzw. maßnahmenbezogener Zulassung jetzt neu: Anlagenzulassung
- neu auch: Abfallbewirtschaftungsplan (Art. 5 RL 2006/21/EG), gilt nicht nur für Entsorgungseinrichtungen



Bergbauabfallrichtlinie - Abfallentsorgungseinrichtungen

- Abfallentsorgungseinrichtungen (Art. 13 RL 2006/21/EG):
 - Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG,
 - Vermeidung/Verminderung von Staub- und Gasemissionen,
 - Vermeidung/Verminderung der Verschlechterung des Wasserzustands und der Verseuchung des Bodens nach Flutung.
- Verfüllung von Abbauhohlräumen (Art. 10 RL 2006/21/EG): vergleichbare Anforderungen, insb. Vermeidung/Verminderung der Verschmutzung des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers
- EG-rechtliche Vorgaben entsprechen dem nationalen Wasserrecht, bleiben aber hinter nationalem Bodenschutzrecht zurück
- Reduzierung des nationalen Schutzniveaus nur bei Änderung des BBodSchG möglich
- Sperrwirkung gegenüber dem BBodSchG haben nur Deponiezulassungsrecht und bergrechtliche Regelungen; Wasserrecht bleibt zu beachten



Bergbauabfallrichtlinie - Regelungsvorschläge

- (möglichst) definatorische Klarstellung des Anwendungsbereichs: Gleichlauf von AbfallR und Deponierecht einerseits sowie Fachzulassungsrecht (z.B. BBergG) andererseits
- Regelungen über Abfallbewirtschaftungsplan und Abfallentsorgungseinrichtung im jeweiligen Fachzulassungsrecht, nicht in der iDepV
- zu erwägen: Typus einer Gewinnungsabfalldeponie nach Bergbauabfallrichtlinie (privilegiert gegenüber DepV sowie gegenüber BBodSchG)
- Klarstellung der materiellen Vorgaben durch Verweise auf BBodSchG und WHG



Bergbauabfallrichtlinie - Zwischenresumé

- Änderungen insb. im Anlagenzulassungs- und Abfallbewirtschaftungsrecht
- materielle Anforderungen an Verfüllungen brauchen nicht verändert zu werden
- Details sind abhängig von der Umsetzung in deutsches Recht



Auswirkungen der BBodSchV-Novelle

- Vorsorgewerte
- Bodenmaterial
- Bergbauausnahmeklausel
- Regelungsvorschläge



BBodSchV-Novelle – Vorsorgewerte

- grundsätzliche Geltung der Vorsorgewerte (weiterhin Einhaltung auch auf Verfüllgrundstück und im Verfüllmaterial geboten)
- wie in TR Boden n. F. außerhalb Wasserschutzgebiets 100%ige Überschreitung zulässig
- weitere Ausnahmen für Verlagerung innerhalb Gebiets mit erhöhter Hintergrundbelastung
- Verbot kompensatorischer technischer Sicherungseinrichtungen bleibt unberührt



BBodSchV-Novelle – Bodenmaterial

- Verfüllung grundsätzlich nur mit Bodenmaterial (10%ige Beimischung mineralischer Abfälle) entspricht TR Boden n. F.
- Ausnahme, sofern im Einzelfall anderes Material die standortspezifischen Bodenfunktionen erfüllen kann; auch dann sind aber die wertebezogenen Anforderungen einzuhalten (Beispiel: Verfüllung von Steinbrüchen im Festgestein)



BBodSchV-Novelle – Bergbauausnahmeklausel

- Braunkohletagebaue sowie Halden des Salz- und Steinkohlebergbaus sollen durch die Definition des Abgrabungsbegriffs aus dem Anwendungsbereich der Verfüllregelungen herausfallen (ähnlich bisher LAGA/LAB)
- die speziellen Verfüllregelungen bewirken einerseits Privilegierung (100%ige Überschreitung der Vorsorgewerte), andererseits Einengung des behördlichen Entscheidungsspielraums (extensive Auslegung der Verhältnismäßigkeits- und Regel-Ausnahme-Bestimmungen)
- Bergbauausnahmeklausel bewirkt also einerseits Verschärfung (im Ausgangspunkt gelten die strengeren „normalen“ – nicht: die verdoppelten – Vorsorgewerte), andererseits kann freiere „Regel-Ausnahme-“ und Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen



BBodSchV-Novelle – Regelungsvorschläge

- **Notwendig:** möglichst weitreichende Rechtsklarheit, auch für den Bergbau: Vorsorgewerte im Verfüllmaterial? Geltung „bis ins Tiefste“? Einsatz nur von Bodenmaterial?
- **Zu erwägen:** generelle Ausnahme im Sinne eines (strikten) Verschlechterungsverbots: Überschreitungen bei einzelnen Parametern könnten von der Behörde zugelassen werden, soweit keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (insbesondere der Bodenfunktionen) droht; „gedeckt“ durch absolutes Verschlechterungsverbot (vgl. Anhang 3 Ziff. 2 AE iDepV)
- **Bergbauausnahmeklausel** nur so weit, wie fachliche Gründe sie tragen; Einzelfallprüfung hat Nachteile: Prüfaufwand (kaum ohne Gutachter zu leisten); klare Maßstäbe erforderlich: Rahmenvorgaben der Einzelfallprüfung umstritten (s.o.)
- **Schnittstelle zum Wasserrecht:** Wasserrecht gilt; einheitliche Regelung erst mit UGB?



Zusammenfassung und Ausblick

- Durch die Bergbauabfallrichtlinie entsteht moderater Änderungsbedarf im Blick auf Anlagenzulassungen und Abfallbewirtschaftung
- Die Novelle der BBodSchV ermöglicht die Regelung der Tagebauverfüllung „aus einem Guss“; sie sollte – bei notwendiger Differenzierung – möglichst weitreichende Klarheit auch für bergbauspezifische Bereiche bringen und baldmöglichst auch die Verfüllung ins Grundwasser erfassen.



Vielen Dank

Thorsten Attendorn
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund
Tel. 0231 5410 3901
Fax 0231 5410 40934
thorsten.attendorn@bra.nrw.de